

Christoph Klein  
Freier Abgeordneter im Kreistag  
des Rheingau-Taunus-Kreises

Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Klaus-Peter Willsch

  
25/05

Sehr geehrter Herr Willsch,

bitte nehmen Sie folgenden Änderungs- und Ergänzungsantrag zu TOP III.17 der Tagesordnung zur Kreistagssitzung am 9.VI.2020 auf (die Aussagen des Ursprungsantrags sind kursiv, eigene wichtige Ergänzungen und Änderungen gerade geschrieben):

- 1. Der Kreistag stellt fest, daß die Nutzen-/Kosten-Rechnungen zur Citybahn angesichts der stark gestiegenen Kosten im Bausektor nicht mehr auf der Basis der Preisstände des Jahres 2016 kalkuliert werden können.*
- 2. Der Kreistag stellt fest, daß die Corona-Pandemie zu erheblichen Einnahmeverlusten und Ausgabensteigerungen der öffentlichen Haushalte führen werden, die sorgfältigen Umgang mit den öffentlichen Geldern erfordern; von nicht zwingend notwendigen Ausgaben wie jenen für die Citybahn ist daher unbedingt abzusehen.*
- 3. Der Kreistag beschließt daher, sämtliche Weiterführungen von Planungen zur Citybahn sofort einzustellen.*
4. §5 (2) gibt den Gesellschaftern das Recht, die Mitgliedschaft in der Citybahn-GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu kündigen. Ferner haben die Gesellschafter das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kreistag beschließt daher, die Mitgliedschaft in der Citybahn-GmbH sofort zu kündigen und bittet den Kreisausschuß zu prüfen, ob die finanzielle Lage und auch die Rechtswidrigkeit von vollständigem Abriß der Aartalbahn trotz Denkmals- und Bestandsschutz und vom Neubau einer ganzen Bahnstrecke durch zwei Wasserschutzgebiete zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsvertrages mit der Citybahn-GmbH berechtigen.

*Begründung:*

Die Corona-Pandemie wird alle öffentlichen Haushalte, ob Bund, Länder, Landkreise, Städte oder sonstige Gemeinden, durch erhebliche Einnahmefälle und Ausgabenerhöhungen schwer belasten. Sorgfältiger Umgang mit den öffentlichen Ausgaben ist daher für alle politischen Ebenen zwingend geboten. Nicht zwingend notwendige Ausgaben sind folglich zu unterlassen, und die Ausgaben für die Citybahn sind nicht zwingend notwendig, da der Verkehr im Aartal auch ohne Citybahn läuft und sich zur Not preiswertere Möglichkeiten wie die Wiederbelebung der Aartalbahn auf Normalspur anbieten. Angesichts der Finanzlage wäre es unverantwortlich, eine bestehende Bahn vollständig abzureißen, um eine neue Bahn auf derselben Strecke zu bauen (übrigens nicht nur angesichts der Finanzlage); obendrein könnten auf der Normalspur ggf. bereits vorhandene Züge eingesetzt werden, was den Neubau und Kauf von Zügen ersparen würde. Inzwischen gibt es auch mit Wasserstoff betriebene Lokomotiven; ihr Einsatz würde den Oberleitungsbau ersparen (für die Durchfahrt von Taunussteiner Wohngebieten möglicherweise auch den Anwohnern willkommen) und könnte die neue Aartalbahn sogar zu einem Vorzeigemodell werden lassen. Obendrein fällt in Höchst Wasserstoff als Abfallprodukt an; der Einsatz von Wasserstofflokomotiven könnte daher auch finanziell und ökologisch interessant sein.

Abriß der Aartalbahn und Streckenneubau für die Citybahn wären nicht nur finanziell und ökologisch unverantwortlich, sondern auch rechtlich, denn dem geplanten Totalabriß der Aartalbahn steht deren Denkmals- und Bestandsschutz, dem geplanten Neubau einer ganzen Bahnstrecke stehen die beiden Wasserschutzgebiete im Aartal entgegen.

Sollten die zuständigen Stellen beides genehmigen, begingen sie Amtsmißbrauch, Rechtsverbiegung wenn nicht Rechtsbeugung, und es scheint mir fraglich, ob derartige Entscheidungen ggf. vor Gericht bestünden. Rechtsstaatlichkeit ist ein hohes Gut, und rechtlich gerade und sauber wäre es, Denkmals- und Bestandsschutz der Aartalbahn sowie die beiden Wasserschutzgebiete im Aartal zu respektieren und folglich auf Abriß und Streckenneubau zu verzichten, statt zu versuchen, das Recht nach eigenem Interesse zu verbiegen oder verbiegen zu lassen.

Rauenthal, den 23.V.2020

*Christoph Klein*

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

**CityBahn GmbH**

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. (2) Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend.